

§ 4

(1) Wird nach Abschluß einer Neuervereinbarung festgestellt, daß sie den in der Neuerverordnung und in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Voraussetzungen nicht entspricht, so hat der Betrieb zu prüfen, ob die festgestellten Mängel beseitigt werden können. Ist eine Änderung der getroffenen Neuervereinbarung erforderlich, so ist sie mit dem Neuererkollektiv zu beraten. Änderungen sind der zuständigen Gewerkschaftsleitung zur Zustimmung vorzulegen.

(2) Können die festgestellten Mängel nicht behoben werden, so ist übereinstimmend mit dem Neuererkollektiv schriftlich festzustellen, daß die Neuervereinbarung rechtsunwirksam ist. Die zuständige Gewerkschaftsleitung ist vorher rechtzeitig darüber und über die dafür maßgebenden Gründe zu informieren.

§ 5

(1) Wird eine übereinstimmende Auffassung über die Rechtsunwirksamkeit einer Neuervereinbarung gemäß § 4 Abs. 2 nicht erzielt, so hat der Betrieb die Feststellung der Rechtsunwirksamkeit durch die zuständige Konfliktkommission oder ein anderes für die Entscheidung über Streitigkeiten gemäß § 32 der Neuerverordnung zuständiges Organ zu beantragen. Das Recht, die Rechtsunwirksamkeit feststellen zu lassen, haben außerdem das Neuererkollektiv und die im § 25 Abs. 1 der Konfliktkommissionsordnung vom 4. Oktober 1968 (GBl. I Nr. 16 S. 287) genannten Antragsberechtigten.

(2) Bei Rechtsunwirksamkeit einer Neuervereinbarung besteht kein Anspruch auf Zahlung einer Vergütung. Für außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit bis zu dem Zeitpunkt der Feststellung der Rechtsunwirksamkeit erbrachte Leistungen werden den Werkträgern die Aufwendungen erstattet. Mitglieder des Kollektivs, die bei Abschluß der Neuervereinbarung wußten oder auf Grund ihrer Stellung und Verantwortung im Betrieb hätten wissen müssen, daß die abgeschlossene Neuervereinbarung nicht den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, haben keinen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen.

(3) Bei Neuervereinbarungen gemäß § 13 Ziff. 2 der Neuerverordnung, die rechtsunwirksam sind, ist zu prüfen, ob das von den Werkträgern erzielte Ergebnis die Merkmale eines Neuerervorschlages aufweist. Soweit das der Fall ist, ist die Registrierung und weitere Bearbeitung als Neuerervorschlag zu veranlassen.

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Juni 1974

Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
Prof. Dr. Hemmerling

**Sechste Durchführungsbestimmung
zur Standardisierungsverordnung
— Standardisierung von Forderungen des
Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie
Brandschutzes —
vom 26. Juni 1974**

Zur Verwirklichung der Festlegungen des Ministerrates über die Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Bestimmungen des § 5 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721) in der

Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird gemäß § 17 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 90 S. 665) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe sichern, daß verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hinsichtlich

- a) der technischen Gestaltung und Anwendung von Arbeitsverfahren,
- b) — der technischen Gestaltung und Anwendung von Arbeitsmitteln einschließlich Anlagen,
 - der technischen Gestaltung von Bauwerken, einschließlich baulicher Anlagen, und Gebäudeausrüstungen,
 - der technischen Gestaltung von technischen Konsumgütern

(nachfolgend technische Erzeugnisse genannt),

- c) der technischen Gestaltung und Anwendung von sicherheitstechnischen Mitteln sowie Meßmitteln zur Ermittlung von Gefährdungen, Gefahren und Arbeiterschwernissen

grundsätzlich in staatlichen Standards festgelegt werden.

(2) Die Forderungen gemäß Abs. 1 betreffen

- a) den Schutz vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschädigungen,
- b) die Förderung der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Werkträgern im Arbeitsprozeß,
- c) die Verhütung von Schäden durch Havarien, Brände und andere technische Störungen,
- d) die Abwendung arbeitsbedingter Gefahren und Belästigungen, die außerhalb des Arbeitsprozesses auftreten können, wie Gefahren durch technische Konsumgüter und schädigende Einflüsse auf die Umwelt.

(3) Die Standardisierung der Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes wird als Bestandteil der wissenschaftlich-technischen Aufgaben im Reproduktionsprozeß, einschließlich der Kontrolle und technischen Prüfung, durchgeführt.

§ 2

(1) Grundsätzliche technische und technologische Forderungen sowie grundsätzliche Verhaltensforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind in DDR-Standards festzulegen. Diese Standards (nachfolgend Grundlagenstandards genannt) bilden den Rahmen für Verfahrens- und ergebnisspezifische Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in entsprechenden Standards und Arbeitsschutzinstruktionen. Die Grundlagenstandards haben volkswirtschaftlichen Querschnittscharakter und beinhalten insbesondere

- a) grundlegende Verständigungsmittel, wie Übersichten, Begriffe, Methoden und Klassifikatoren,
- b) Grenzwerte des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zur Verhütung von Unfällen, Bränden und Havarien, Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Verhütung entsprechender Gefährdungen und Gefahren,
- c) arbeitshygienische Normen, Meß- und Prüfbestimmungen zur Ermittlung und Verhütung von Gesundheitsgefährdungen und -gefahren sowie von Arbeiterschwernissen,